



Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln

§ 1

Empfängerinnen und Empfänger von Förderungen und Zuwendungen

Förderungen oder Zuwendungen des Vereins können erhalten:

- ausländische Studierende der Kieler Hochschulen und
- Familienangehörige dieser Studierenden im Rahmen der in § 2 der Satzung genannten Zwecke,
- Vereinigungen ausländischer Studierender,
- Institutionen und Organisationen zur Betreuung ausländischer Studierender und
- sonstige Organisationen, soweit die zu fördernde Maßnahme durch § 2 der Satzung gedeckt ist.

§ 2

Grundsätze der Förderung

- (1) Förderungen oder Zuwendungen des Vereins dürfen nur insoweit erfolgen, als für die jeweilige Maßnahme keine Mittel von staatlichen oder kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zuwendungen oder Förderungsbeträge werden durch § 2 Abs. 4 der Satzung und die in diesen Richtlinien genannten Höchstbeträge begrenzt.
- (3) Förderungen oder Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Beträge gewährt. Eine Vergabe von Darlehen findet nicht statt. Die endgültige Festsetzung der Höhe einer Förderung oder Zuwendung kann jedoch, soweit dies der Art der zu fördernden Maßnahme entspricht, von der Vorlage von Abrechnungsunterlagen abhängig gemacht werden (z.B. bei der Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Veranstaltungen). Eine rückzahlbare Vergabe von Zuwendungen kann in dem Falle erfolgen, dass der Verein für eine durch eine Institution oder Organisation zugesagte Förderung oder Finanzierung, deren Auszahlung nicht rechtzeitig erfolgen kann, in Vorlage tritt und sich den Betrag bei Verfügbarkeit der Mittel erstatten lässt.

§ 3

Vergabe von Förderungen oder Zuwendungen

- (1) Der Verein bildet einen Vergabeausschuss, der in der Regel einmal monatlich zusammentritt. Der Vergabeausschuss ist vom Vorstand zu unterrichten, in welcher Höhe Mittel für die Vergabe von Förderungen oder Zuwendungen verfügbar sind. Der Vergabeausschuss hat seine Entscheidungen so zu gestalten, dass insgesamt nicht mehr Mittel vergeben werden als nach Mitteilung des Vorstandes zur Verfügung stehen. Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Vergabeausschuss auch auf die Rücklagen des Vereins zurückgreifen, wobei die durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Mindestbeträge definierten Rücklagebeträge nicht angegriffen werden dürfen. Der Verga-

beausschuss informiert den Vorstand unverzüglich nach Festsetzung des Termins seiner nächsten Sitzung über diesen Termin.

- (2) In Situationen, in denen eine Vergabeentscheidung so eilbedürftig ist, dass das nächste Zusammentreten des Vergabeausschusses nicht abgewartet werden kann, kann eine Vergabe durch den Vorstand erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Der Vorstand ist hierbei an die Regelung des Abs. 1, Satz 3 und 4 gebunden. Der Vorstand hat den Vergabeausschuss unverzüglich von solchen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 4

Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) ein Mitglied des Vorstandes, wobei es im Ermessen des Vorstandes liegt, welches Vorstandsmitglied für die Teilnahme an den einzelnen Sitzungen des Vergabeausschusses bestimmt wird;
 - b) mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der International Center / Auslandsämter der Kieler Hochschulen;
 - c) mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Studierendengemeinden;
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studentenwerkes Schleswig-Holstein;
 - e) weitere Personen, die der Vorstand benennen kann.
- (2) Jede in Abs. 1 a) bis e) genannte Organisation kann nur durch eine Person im Vergabeausschuss vertreten sein. Der Ausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn eine Organisation von ihrem Recht, eine Person zu benennen, keinen Gebrauch macht.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vergabeausschusses werden von den in Abs. 1 genannten Organisationen bestimmt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestätigt. Bei anhaltend pflichtwidrigem oder vereinschädigendem Verhalten kann der Vorstand das betreffende Mitglied des Vergabeausschusses von der weiteren Mitarbeit ausschließen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist die entsendende Organisation unverzüglich um eine Nachnominierung zu bitten.
- Sollte die Handlungsfähigkeit des Ausschusses gefährdet sein, so hat der Vorstand unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der Situation zu ergreifen.
- (4) Der Vergabeausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.
- (5) Der Vergabeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 5

Bewilligungsverfahren

- (1) Mit Studierenden oder Organisationen, die eine Förderung oder Zuwendung durch den Verein begehren, ist ein Beratungsgespräch zu führen, das von einem Vorstandsmitglied oder der oder dem Vorsitzenden des Vergabeausschusses oder einem vom Vergabeausschuss benannten anderen Mitglied des Ausschusses durchgeführt wird. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Vergabeausschusses können von Antragstellerinnen und Antragstellern einschlägige Unterlagen verlangt werden, wenn Zweifel an der Förderungswürdigkeit oder an der Bedürftigkeit bestehen. In Fällen, in denen eine Förderung oder Bewilligung durch staatliche oder kirchliche Einrichtungen, insbesondere die International Center bzw. International Office und Studierendengemeinden möglich erscheint, muss mit diesen geklärt werden, ob eine Bewilligung durch diese Einrichtungen möglich oder sogar bereits erfolgt ist. Dabei ist von den Aufstellungen in Abs. 4 auszugehen. Eine dem § 2 Abs. 4 der Satzung widersprechende Förderung ist zu vermeiden.

- (2) Aufgrund des Beratungsgespräches erstellt die beratende Person einen Beschlussvorschlag für den Vergabeausschuss, über den in der nächstfolgenden Sitzung des Vergabeausschusses zu verhandeln und zu entscheiden ist.
- (3) Über erfolgte Bewilligungen ist die Kassenführerin oder der Kassenführer des Vereins schnellstmöglich zu unterrichten. Sie oder er hat unverzüglich das zur Ausführung des Beschlusses Erforderliche zu veranlassen und ggf. zu überwachen, dass die Abrechnung über die Zuwendungen erfolgt und eventuelle Überzahlungen zurückverlangt und deren Eingang überprüft wird.
- (4) Fälle, in denen davon auszugehen ist, dass eine Förderung durch staatliche oder kirchliche Einrichtungen nicht erfolgen kann, sind insbesondere:
 - Förderung von Familienangehörigen ausländischer Studierender,
 - Zwischenheimreisen ausländischer Studierender,
 - Zuwendungen für die Teilnahme an nichtakademischen Veranstaltungen, die der Vermittlung von für das Leben im Heimatland, insbesondere in Ländern der Dritten Welt, sinnvollen Fähigkeiten und Kenntnissen dienen,
 - Beihilfen zum Lebensunterhalt in Studienphasen, in denen die oder der Studierende nicht innerhalb von höchstens 12 Monaten ein Examen oder eine Zwischenprüfung abschließen kann,
 - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Studienbedarf,
 - Gewährung von Mietbeihilfen oder die Gewährung eines Mietnachlasses bei Vermietung von durch den Verein bewirtschaftetem Wohnraum gem. § 7 der Richtlinien.
 Fälle, in denen von der Möglichkeit einer Förderung durch staatliche oder kirchliche Stellen ausgegangen werden muss, sind insbesondere:
 - Beihilfen zum Lebensunterhalt in Zeiten der Vorbereitung auf ein Examen oder eine Zwischenprüfung, sofern innerhalb von höchstens 12 Monaten ein Abschluss der jeweiligen Prüfung möglich ist,
 - einmalige Beihilfen in Notlagen,
 - Zuwendungen für die Durchführung von Begegnungsveranstaltungen, Informations- und Orientierungsveranstaltungen, kulturellen oder landeskundlichen Veranstaltungen.
 In der zweiten Gruppe von Fällen ist eine Förderung durch den Verein auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Förderung von anderer Seite erhält, sofern die Förderung durch den Verein als Ergänzungsfinanzierung den durch § 2 Abs. 4 der Satzung umrissenen Rahmen nicht überschreitet.
- (5) Bei der Förderung von Veranstaltungen sollen die Veranstalter bei der Ankündigung der Veranstaltung auf die Förderung durch den Verein hinweisen. Sie sind darauf bei Bewilligung aufmerksam zu machen.
- (6) Die durch den Vergabeausschuss beschlossenen Bewilligungen sind vom Vorstand in angemessener Weise zu erfassen und im jährlichen Rechenschaftsbericht des Vereins darzustellen.

§ 6

Festsetzung der Förderung bei Beihilfen zum Lebensunterhalt

- (1) Der Monatsbetrag für mehr als einmalige Beihilfen zum Lebensunterhalt soll €600,00 pro Monat nicht übersteigen.
- (2) Einmalige Beihilfen in Notlagen sollen den Betrag von €800,00 nicht übersteigen.
- (3) Mietbeihilfen oder Mietnachlässe bei Vermietung von durch den Verein bewirtschaftetem Wohnraum gem. § 7 der Richtlinien sollen so bemessen werden, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine zumutbare Mietbelastung verbleibt. Diese ist in der Regel mit mindestens €100,00 anzusetzen.

- (4) In allen anderen Fällen sollen Zuwendungen so bemessen werden, dass von den Antragstellerinnen oder den Antragstellern eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen ist.

§ 7

Wohnraumbeschaffung

- (1) Der Verein kann Mietbeihilfen gewähren und für ausländische Studierende geeigneten Wohnraum anmieten oder bei ausreichendem Finanzvolumen erwerben. Bei der Vergabe von Beihilfen oder der Vermietung von Wohnraum ist § 6 Abs. 3 zu berücksichtigen.
- (2) Insoweit der Verein Zimmer und Wohnungen aufgrund von Eigentum oder Anmietung bewirtschaftet, entscheidet der Vergabeausschuss sowohl über die Vergabe des Wohnraums als auch über die eventuelle Gewährung von Mietnachlässen.
- (3) Sollte die hieraus entstehende Belastung des Vergabeausschusses ein angemessenes Ausmaß überschreiten, so kann ein Wohnraumausschuss gebildet werden. Für diesen Ausschuss gilt § 4 entsprechend.
- (4) Der zuständige Ausschuss soll bei der Vergabe von Wohnraum soweit als möglich dafür sorgen, dass gemischtnationale Wohngemeinschaften entstehen, in denen auch deutsche Studierende angemessen vertreten sind. Die deutschen Studierenden sollen so ausgewählt werden, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie an Kontakten zu den ausländischen Studierenden interessiert sind und zu deren Integration beitragen. Eine Gewährung von Mietnachlässen an deutsche Studierende soll nicht erfolgen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verabschiedung durch eine Mitgliederversammlung in Kraft. Zu ihrer Verabschiedung ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Diese Richtlinien können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (3) Die Richtlinien in der Erstfassung vom 15.02.1996 wurden gemäß § 8 (1) und (2) auf der Mitgliederversammlung vom 25.01.2007 geändert und treten somit am 26.01.2007 in Kraft. Die Richtlinien wurden auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.01.2017 geändert und treten somit am 25.01.2017 in Kraft.

Für die Richtigkeit:

24.01.2017

Der Vorstand

Prof. Dr. Frank Kempken Prof. Dr.-Ing. Klaus Lebert Martin Lange Andreas Ritter